

Dunzweiler	<b><u>Beitragssatzung Feld- und Waldwege</u></b>		
<b>Beschlossen am:</b>	26.10.2000		
<b>In Kraft getreten am:</b>	01.11.2000		
<b><u>Änderungssatzungen</u></b>			
<b>1. Änderungssatzung:</b>	19.12.2002	<b>In Kraft getreten am:</b>	02.01.2003
<b>2. Änderungssatzung</b>		<b>In Kraft getreten am:</b>	

## **Beitragssatzung Feld- und Waldwege**

### **Satzung über die Erhebung von wiederkehrender Beiträgen für Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Dunzweiler vom 26. Oktober 2000**

Der Ortsgemeinderat Dunzweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen**

Die Ortsgemeinde Dunzweiler erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

#### **§ 2 Beitragsgegenstand**

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde Dunzweiler gelegenen Grundstücke, die durch Feld- oder Waldwege erschlossen sind.
- 2) Ein Grundstück ist durch Feld- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

#### **§ 3 Beitragsmaßstab**

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.  
Mehrere Entgeldschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Beitragsermittlung**

Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip). Abweichungen von den tatsächlichen Kosten sind innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.

## **§ 6 Gemeindeanteil**

Der Gemeindeanteil richtet sich bei Feld- und Waldwegen nach

- dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr
- der Nutzung
  - a) als Reit- und Radwege sowie
  - b) für den Fremdenverkehr

wenn diese Nutzung erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind. Er beträgt **10%**.

## **§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen**

- 1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- 2) Werden der Ortsgemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

## **§ 8**

## **Entstehung des Beitragsanspruchs**

Der Beitragsanspruch entsteht mit dem Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

### **§ 9 Fälligkeit**

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und **1** Monat nach Bekanntgabe des Beitragbescheides fällig.

§ 3 Abs. 2 Ziff. 7 KAG wird dadurch nicht berührt.

### **§ 10 Vorausleistungen**

- 1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Ortsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- 2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- 3) Für die Fälligkeit von Vorausleistungen gilt § 28 Grundsteuergesetz.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. November 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:  
Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Dunzweiler vom 15. August 1991, i. d. F. vom 19. Dezember 1996.
- 2) Soweit Beitragsansprüche nach den in Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

**Dunzweiler, den 19. Oktober 2000**

Ortsbürgermeister